



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Bayerbach AfD**
vom 18.11.2021

Wann kommt der normale Schulbetrieb?

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann plant die Staatsregierung die Rückkehr zum normalen Schulbetrieb ohne coronabedingte Maßnahmen? 2
2. Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Staatsregierung gegeben sein, damit der normale Schulbetrieb ohne Coronamaßnahmen wiederaufgenommen wird? 2
3. Wann plant die Staatsregierung, die Testpflicht an Schulen wieder abzuschaffen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21.12.2021

- 1. Wann plant die Staatsregierung die Rückkehr zum normalen Schulbetrieb ohne coronabedingte Maßnahmen?**
- 2. Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Staatsregierung gegeben sein, damit der normale Schulbetrieb ohne Coronamaßnahmen wiederaufgenommen wird?**
- 3. Wann plant die Staatsregierung, die Testpflicht an Schulen wieder abzuschaffen?**

Die Staatsregierung trifft unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung des Pandemiegeschehens und der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf Basis der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Auch die entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen bezüglich des Schulbetriebs werden auf dieser Basis laufend an das aktuelle Pandemiegeschehen angepasst, vgl. hierzu den derzeit gültigen § 12 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und den in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erarbeiteten Rahmenhygieneplan für Schulen (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>).

Aufgrund des weiterhin bestehenden Infektionsgeschehens ist eine konkrete Abschätzung über das Ende der derzeitigen Schutz- und Hygienemaßnahmen – wozu auch die Testobliegenheit zählt – derzeit nicht möglich. Die Geltungsdauer der derzeitigen 15. BayIfSMV ist befristet bis zum Ablauf des 12.01.2022. Die Maßnahmen werden jedoch nur solange aufrechterhalten, soweit diese zur Bekämpfung der Pandemie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.